

## REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

**Nr.: R-14.1.1-25-18406**

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Feuerschutzabschluss als Drehflügeltür, ein- und zweiflügelig, mit/ohne (verglasten) Seiten-/ Oberteilen, gemäß dem letztgültigen Klassifizierungsbericht und dem nationalen Anhang sowie dem vom IBS freigegebenen Ausführungskatalog

**Schüco FireStop ADS 90 FR 90  
EI<sub>2</sub> 90, Sa, S<sub>200</sub>, C5**

des Herstellers

**alu-one Metallbaupartner GmbH**  
Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

hergestellt in den Werken

alu-one Slovakia s.r.o., Zvoncianska 406/6, 91909 Selpice, Slowakei  
alu-one Metallbaupartner GmbH, Heroalstraße 1, 4870 Vöcklamarkt, Österreich

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 2. Novelle - festgelegten Regelwerkes

**ÖNORM B 3850, Ausgabe 2023.01.01**

**Zusätzlich gilt: Anlage A, Punkt 14, Punkt 14.1 und Punkt 14.1.1**

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz  
Nummer des Überwachungsvertrages: 40532/50

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> gilt die Registrierungsbescheinigung bis

**28.07.2030**

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.



Für die Oö. Landesregierung

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub  
Leiter der Registrierungsstelle

Leonding, 29.07.2025

<sup>1</sup> LGBI. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 95/2023

## Informationen zur Registrierungsbescheinigung

### Inhalte der ÜA-Plakette

#### 1. ÜA-Zeichen

Info: Angaben zum Einbauzeichen ÜA sind in den landesgesetzlichen Bestimmungen, z.B. im O.Ö. Bautechnikgesetz 2013, Anlage 2 zu finden.

#### 2. Nummer der Registrierungsbescheinigung (R-14.x.x-xx-xxxxx)

#### 3. BPS-OÖ

#### 4. Name des Herstellers

#### 5. Produktbezeichnung/Handelsname

#### 6. Klassifizierung

Info: die Klassifizierung des gelieferten Feuerschutzabschlusses, Kombination der auf der Registrierungsbescheinigung angegebenen zugelassenen Klassen E xx, EW xx, El<sub>(1/2)</sub> xx, S<sub>a</sub>, S<sub>200</sub>, Cx, je nach gewählter Ausführung

Beispiele:

El<sub>2</sub> 30-C für reinen Feuerschutzabschluss

El<sub>2</sub> 30-S<sub>200</sub>C5 für Feuerschutzabschluss inkl. Rauchdichtheit und Dauerfunktion

El<sub>2</sub> 30 für einen Feuerschutzabschluss ohne Selbstschließung

El 30 für eine Brandschutzverglasung

#### 7. Regelwerk gem. Baustoffliste ÖA (z.B. ÖNORM B 3850)

### Beizugebende Informationen

Der Hersteller hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau des Feuerschutzabschlusses gemäß den zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Der jeweilige Montagebetrieb ist in Form einer entsprechenden Anleitung, z.B. Montage- und Betriebsanleitung verbindlich zu informieren. Entsprechende Aufzeichnungen darüber sind zu führen und aufzubewahren.